

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. S.14) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am TT.MM.2024 nachstehende Verordnung über das Taubenfütterungsverbot (Taubenfütterungsverbotsverordnung) beschlossen:

## **Taubenfütterungsverbotsverordnung für das Gebiet der Kreisstadt Hofheim am Taunus**

### **§ 1 - Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

- (1) Die Taubenfütterungsverbotsverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Bereich der Kreisstadt Hofheim am Taunus.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Randstreifen, Fußgängerzonen, Haltestellen, Haltebuchten, Bereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Rad- und Gehwege, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Grünstreifen, Friedhöfe, Gewässer, einschließlich deren Ufer und Böschungen und öffentlich zugängliche Kinderspiel- und Bolzplätze.

### **§ 2 – Fütterungsverbot**

- (1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht gefüttert werden.
- (2) Das Auslegen oder Ausstreuen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden, ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen verboten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Fütterung in oder unmittelbar um von der Stadt errichtete Taubenschläge, soweit die Fütterung hier von der Stadt oder einer von ihr beauftragten Person vorgenommen wird.

### **§ 3 – Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs.1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. entgegen § 2 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Tauben füttert;
  - b. entgegen § 2 Abs. 2 Futter- und Lebensmittel, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen auslegt oder ausstreut.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

- (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder solche, die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht oder bestimmt worden sind, können nach § 77 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung eingezogen werden.
- (4) Die Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Kreisstadt Hofheim am Taunus als örtliche Ordnungsbehörde.

#### **§ 4 - Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am TT.MM.2024 in Kraft. Sie tritt am TT.MM.2029 außer Kraft.

Hofheim am Taunus, den [Datum]

Der Magistrat

Christian Vogt  
Bürgermeister